



vfah.de

## BEITRAGSORDNUNG

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. März des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

Mitgliedsbeitrag beträgt 80,00 € per annum.

1. Ermäßigte Beiträge, müssen schriftlich begründet beantragt und vom Vorstand genehmigt werden.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.03. eines jeden Jahres per Überweisung fällig.
4. Bei der 1. Mahnung werden Mahngebühren von 5 € pro Mahnung erhoben bei der 2. Mahnung 10 €.
5. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.